

## **Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen**

### **1. Geltungsbereich**

- 1.1. Die nachstehenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen („**AVLB**“) gelten für die gesamte Geschäftsbeziehung der Hamburger Containerboard GmbH („**Verkäuferin**“) mit dem Kunden.
- 1.2. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden, sofern vorhanden, gelten insoweit nicht, als sie den vorliegenden AVLB widersprechen oder Regelungen enthalten, die für die Verkäuferin im Vergleich zur gesetzlichen Regelung von Nachteil sind.
- 1.3. Die vorliegenden AVLB gelten auch für künftige Verträge mit dem Kunden, selbst wenn diese ohne Hinweis auf die vorliegenden AVLB zustande kommen.
- 1.4. Sofern in Auftragsbestätigungen der Verkäuferin und/oder in den vorliegenden AVLB Handelsklauseln genannt werden, finden auf diese die INCOTERMS in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung Anwendung.
- 1.5. Die Verkäuferin behält sich das Recht vor, die AVLB einseitig abzuändern oder zu ergänzen. Die jeweils aktuelle Fassung der AVLB ist auf der Homepage der Verkäuferin veröffentlicht.

### **2. Vertragsabschluss**

- 2.1. Alle Angebote der Verkäuferin sind freibleibend.
- 2.2. Mit der Bestellung erklärt der Kunde verbindlich sein Vertragsangebot. Die Verkäuferin ist berechtigt, das in der Bestellung liegende Vertragsangebot innerhalb von 14 Tagen durch schriftliche Auftragsbestätigung oder durch Lieferung der bestellten Ware anzunehmen.
- 2.3. Ein Vertrag mit dem Kunden kommt erst mit der schriftlichen Auftragsbestätigung der Verkäuferin oder mit der Abholung bzw. Auslieferung der Ware an den Kunden zustande.

- 2.4. Allfällige Nebenabreden sowie nachträgliche Änderungen und/oder Erklärungen jeder Art, die von der Verkäuferin gemacht oder vereinbart werden, gelten erst, wenn sie von der Verkäuferin schriftlich bestätigt wurden. Mündliche Nebenabreden zwischen der Verkäuferin und dem Kunden bestehen nicht. Ein Abgehen von diesem Schriftformerfordernis bedarf ebenfalls der Schriftform.

### **3. Kaufpreis**

- 3.1. Die Preise der Verkäuferin werden mit jedem Kunden schriftlich vereinbart. Für die betreffende Bestellung sind die in der schriftlichen Auftragsbestätigung angeführten Preise verbindlich.
- 3.2. Der Kaufpreis versteht sich netto in EUR, sofern nicht eine andere Währung mit dem Kunden vereinbart wurde. Die Umsatzsteuer ist nicht in den Preisen der Verkäuferin eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- 3.3. Sofern nichts anderes vereinbart, ist für die Berechnung des Kaufpreises das bei Verladung bei der Verkäuferin festgestellte Brutorollengewicht (einschließlich Papier, Hülsen, etc.) maßgebend.
- 3.4. Sollten nach Vertragsabschluss substantielle Erhöhungen der Rohstoffkosten, Produktionskosten oder Transportkosten von mehr als 10% auftreten, ist die Verkäuferin berechtigt, eine nochmalige Verhandlung des Vertragspreises zu begehren. Sollten beide Vertragsparteien nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem Datum der Neuverhandlung zu einer Einigung finden, sind beide Parteien berechtigt, von der Lieferverpflichtung der bis zu diesem Zeitpunkt offenen, nicht produzierten Mengen unter Ausschluss weiterer Kompensationen zurückzutreten.

### **4. Zahlungsbedingungen**

- 4.1. Die Zahlungsbedingungen werden am Beginn der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden schriftlich vereinbart. Allfällige Abweichungen von den vereinbarten Zahlungsbedingungen gelten nur dann, wenn sie von der Verkäuferin in der schriftlichen Auftragsbestätigung ausdrücklich festgehalten oder sonst im Vorhinein schriftlich bestätigt wurden.
- 4.2. Soweit nicht im Einzelfall abweichend vereinbart, ist der Kunde zur vollständigen Zahlung des vereinbarten Kaufpreises verpflichtet. Vorbehaltlich einer abweichenden schriftlichen Vereinbarung mit der Verkäuferin ist der Kunde insbesondere nicht berechtigt, Skonti oder sonstige Abzüge vom

Kaufpreis geltend zu machen.

- 4.3. Zahlungen des Kunden gelten dann als erfolgt, wenn sie auf die auf der Rechnung angegebene Zahlstelle geleistet wurden. Erfolgt die Zahlung mittels Banküberweisung, so gilt sie als erfolgt, wenn sie dem Bankkonto der Verkäuferin unwiderruflich gutgeschrieben wurde. Das Risiko von Verzögerung oder Ausbleiben der Gutschrift trägt auf jeden Fall der Kunde. Bei der Überweisung anfallende Bankspesen und Gebühren im Zahlungsverkehr gehen stets zu Lasten des Kunden.
- 4.4. Wechsel und Schecks werden nur zahlungshalber und nach besonderer Vereinbarung und nur bei Diskontfähigkeit entgegengenommen. Diskont- und Bankspesen gehen stets zu Lasten des Kunden und sind vorab zu entrichten.
- 4.5. Die Abtretung von Forderungen des Kunden ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Verkäuferin zulässig.
- 4.6. Der Kunde gerät in Verzug, wenn er nicht innerhalb der in den vereinbarten Zahlungsbedingungen festgelegten oder – in Ermangelung einer solchen Vereinbarung – innerhalb der in der Rechnung angegebenen Zahlungsfrist, ohne eine solche aber spätestens 30 Tage nach dem Versanddatum der Rechnung, leistet. Im Fall des Zahlungsverzugs hat der Kunde der Verkäuferin Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe (§ 456 des österreichischen Unternehmensgesetzbuches) zu bezahlen. Die Verkäuferin behält sich die Geltendmachung eines über die Verzugszinsen hinausgehenden Schadens, der ihr infolge des Verzugs durch das Verschulden des Kunden erwachsen ist, ausdrücklich vor. Die Verkäuferin ist überdies berechtigt, Mahn- und Inkassospesen sowie die Kosten der gerichtlichen Forderungsbetreibung dem Kunden zu verrechnen.
- 4.7. Die Verkäuferin ist berechtigt, ohne Fristsetzung von einzelnen oder allen Verträgen mit dem Kunden bezüglich ausstehender Lieferungen zurückzutreten oder die weitere Auftragsabwicklung davon abhängig zu machen, dass der Kunde zunächst sämtliche offene Rechnungen vollständig bezahlt und für die noch nicht ausgelieferte Ware Vorauszahlung in Höhe des vollen Rechnungsbetrages leistet, wenn
  - a) der Kunde eine oder mehrere Rechnungen bei Fälligkeit nicht oder nicht vollständig bezahlt; oder
  - b) der Kunde ein im Rahmen der vereinbarten Zahlungsbedingungen allenfalls eingeräumtes Kreditlimit erreicht; oder

- c) nach Vertragsabschluss erkennbar wird, dass der Kunde aufgrund einer Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse seinen Zahlungsverpflichtungen bei Fälligkeit nicht nachkommen können.

Die Verkäuferin ist überdies berechtigt, bei Verschulden des Kunden von diesem Ersatz des ihr dadurch entstandenen Schadens zu verlangen.

- 4.8. Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, soweit seine Ansprüche gegen die Verkäuferin rechtskräftig festgestellt sind, unbestritten und von der Verkäuferin ausdrücklich anerkannt sind. Der Kunde ist jedoch nicht berechtigt, die Zahlung unter Berufung auf Mangelhaftigkeit der gelieferten Ware auch nur teilweise zurückzubehalten.

## **5. Lieferung und Abnahme**

- 5.1. Die in der schriftlichen Auftragsbestätigung angegebenen Liefertermine führen nicht zu einem Fixgeschäft, sofern dies von der Verkäuferin nicht ausnahmsweise schriftlich und ausdrücklich zugesagt wurde.
- 5.2. Alle Lieferfristen laufen ab dem Zeitpunkt der schriftlichen Einigung über alle Einzelheiten des Auftrages, frühestens aber ab dem Versanddatum der Auftragsbestätigung.
- 5.3. Die Verkäuferin ist zu Teillieferungen der vom Kunden bestellten Ware berechtigt, sofern diese dem Kunden zumutbar sind.
- 5.4. Die Verkäuferin übernimmt kein Beschaffungsrisiko. Sie ist daher berechtigt, vom Vertrag mit dem Kunden zur Gänze oder teilweise zurückzutreten oder die angegebenen Liefertermine entsprechend anzupassen, soweit sie die Rohstoffe von ihren Vorlieferanten trotz des vorherigen Abschlusses eines entsprechenden Einkaufsvertrages nicht oder nicht rechtzeitig erhält oder sie aufgrund eines unvorhersehbaren technischen Gebrechens bei der Produktion der bestellten Ware an dessen rechtzeitiger Lieferung gehindert ist. Die Verkäuferin wird den Kunden über die nicht rechtzeitige Verfügbarkeit der bestellten Ware ohne unnötigen Aufschub informieren.
- 5.5. Gerät die Verkäuferin mit der Lieferung der bestellten Ware um mehr als zwei Wochen gegenüber dem in der Auftragsbestätigung angegebenen Liefertermin in Verzug, ist der Kunde berechtigt, der

Verkäuferin schriftlich eine Nachfrist von zwei Wochen zur Nachholung der Lieferung zu setzen. Die zweiwöchige Nachfrist beginnt mit der Setzung der Nachfrist durch den Kunden und deren schriftlicher Bestätigung durch die Verkäuferin zu laufen. Versendet die Verkäuferin die Ware nicht innerhalb dieser zweiwöchigen Nachfrist, ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Der Kunde ist nicht berechtigt, eine Kostenforderung zu stellen, sofern dem Verkäufer nicht grobe Fahrlässigkeit am Verzug nachgewiesen werden kann

- 5.6. Allfällige Ansprüche auf Ersatz eines durch verspätete oder unterbliebene Lieferung entstandenen Schadens stehen dem Kunden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Verkäuferin zu. Die Beweislast für das Vorliegen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit der Verkäuferin trifft den Kunden.
- 5.7. Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder unterlässt er die notwendige Mitwirkung bei der Lieferung der Ware, ist die Verkäuferin berechtigt, den Ersatz des dadurch entstandenen Schadens einschließlich etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen und sich von ihrer Lieferverpflichtung bei Annahmeverweigerung durch Einlagerung der Ware auf Gefahr und auf Kosten des Kunden zu befreien. Die Verkäuferin darf die Ware überdies jederzeit, auch ohne vorherige Androhung, auf Kosten des Kunden freihändig verkaufen.
- 5.8. Der Kunde trägt ab dem Zeitpunkt, in dem er in Annahmeverzug gerät, die Gefahr für den zufälligen Untergang, Beschädigung oder sonstige Wertminderung der bestellten Ware. Die Verkäuferin haftet in diesen Fällen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Beweislast für das Vorliegen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit der Verkäuferin trifft den Kunden.
- 5.9. Der Kunde trägt das Risiko, dass sich die Ware aufgrund eines von ihm zu verantwortenden Instandhaltungsmangels in einem Konsignationslager im Wert mindert, beschädigt wird oder untergeht.
- 5.10. Angesichts des Umstands, dass sich bei Produktion der bestellten Ware aus technischen oder spezifikationsbedingten Gründen Mengentoleranzen nicht vermeiden lassen, stimmt der Kunde ausdrücklich zu, dass die Verkäuferin in jedem Fall zur Mehr- oder Minderlieferung von bis zu 10% gegenüber der Auftragsmenge berechtigt ist. Diese Mengentoleranz bezieht sich auf die Gesamtmenge des Auftrags in der Auftragsbestätigung, also die Summe der Einzelpositionen in dieser Auftragsbestätigung.

5.11. Verzögert sich die Lieferung aufgrund hoheitlicher Maßnahmen oder sonstiger Ereignisse höherer Gewalt, welche die Verkäuferin, ihre Vorlieferanten oder sonstige Unternehmen, die die Verkäuferin bei der Vertragserfüllung einsetzt, betreffen, oder treten sonstige außergewöhnliche, nicht von der Verkäuferin verschuldete Umstände ein, welche eine erhebliche Betriebsstörung verursachen oder der Verkäuferin die Produktion oder Versendung der Ware unmöglich oder unzumutbar machen, so verlängert sich die Lieferzeit um einen angemessenen Zeitraum, zumindest jedoch um den Zeitraum, während dessen die oben genannten Ereignisse andauern.

Dauert eine derartige Verzögerung länger als drei Monate an, so ist jede Partei berechtigt, vom Vertrag schriftlich zurückzutreten. In einem solchen Fall hat der Kunde der Verkäuferin schriftlich eine Nachfrist von vier Wochen ab Zustellung seiner Rücktrittserklärung zu gewähren.

5.12. Höhere Gewalt bedeutet Umstände außerhalb des zumutbaren Einflussbereichs der Verkäuferin, einschließlich (ohne darauf beschränkt zu sein):

- a) Krieg, kriegerische Akte, Feindseligkeiten (ob mit oder ohne Kriegserklärung), Invasion, Einfall feindlicher Truppen, Akte feindlicher Armeen, Nationen oder von Feinden;
- b) Unruhen, Aufstände gegen die bestehende Staatsmacht, Aufruhr, Chaos;
- c) Gesetze oder Akte von Regierungen, Behörden oder Gerichten, welche die Erfüllung dieser Vereinbarung, die Lieferung und/oder Bereitstellung und/oder Distribution von Rohstoffen und/oder Energie und/oder sonstigen Ressourcen stoppen, behindern, verhindern, unterbrechen oder verletzen, die gemäß dieser Vereinbarung erforderlich sind;
- d) Überschwemmungen, Feuer, Brandstiftung, Sturm, Blitzschlag, Unwetter, Orkane, Unfälle;
- e) Epidemien, Krankheiten, Erdbeben, Erdbeben, Lawinen, Terrorakte, Entführungen, Sabotageakte, Vandalismus und sonstige kriminelle Handlungen, die Zerstörungen bewirken;
- f) Beschädigung von Ausrüstungen, Maschinen, Stammmaterial oder Eigentum, Knappheit von Betriebsmitteln oder Energie; oder
- g) Tod, Verletzung oder Krankheit von Schlüsselpersonal.

## **6. Transport und Verpackung**

6.1. Sofern nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist, erfolgen die Lieferungen der Verkäuferin grundsätzlich „DAP“ an den in der Auftragsbestätigung angegebenen Lieferort.

- 6.2. Der Kunde hat allfällige Transportschäden vor Annahme der Ware gegenüber dem Frachtführer zu rügen. Transportreklamationen werden nur anerkannt, wenn der festgestellte Transportschaden auf dem Frachtbrief (CMR/CiM/CiT20) vermerkt und dieser Vermerk vom Frachtführer unterschrieben wurde.
- 6.3. Bei den gelieferten Produkten der Verkäuferin gelten die äußeren fünf Lagen der Papierrolle als Verpackung.

## **7. Mängel und Gewährleistung**

- 7.1. Sofern mit dem Kunden nichts anderes vereinbart wurde, sind für die von der Verkäuferin geschuldete Beschaffenheit und Qualität der Ware die auf der Homepage der Verkäuferin veröffentlichten Spezifikationen maßgeblich. Sonstige Angaben der Verkäuferin in Bezug auf die Beschaffenheit und die Qualität ihrer Produkte stellen lediglich unverbindliche Durchschnittswerte dar.
- 7.2. Die Verkäuferin haftet nicht bei bloß unerheblichen Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei bloß unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit der gelieferten Ware. Die Verkäuferin haftet auch nicht für Veränderungen und Abweichungen, die sich in dem für das jeweilige Produkt laut Produktspezifikation geltenden oder mit dem Kunden gesondert vereinbarten Toleranzbereich halten oder sich trotz Anwendung der erforderlichen Sorgfalt bei der Produktion nicht vermeiden lassen.
- 7.3. Beschädigungen der ersten fünf Lagen der jeweiligen Papierrolle durch den Transport gelten jedenfalls nicht als Mangel, der den Kunden zur Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen berechtigen würde. Darüber hinaus anerkennt der Kunde, dass die Bearbeitung von Gewährleistungsansprüchen für Mängel, die weniger als EUR 70,- pro Transporteinheit (LKW oder Waggon) wert sind, unwirtschaftlich ist und verzichtet bereits im Voraus auf solche Bagatellansprüche.
- 7.4. Der Kunde hat die Ware unverzüglich nach deren Eintreffen am vereinbarten Lieferort auf Mängel zu untersuchen. Der Kunde ist verpflichtet, jegliche Ansprüche aus Mängeln der Ware unmittelbar nachdem er Kenntnis von Mängeln erlangt hat oder hätte erlangen müssen, spätestens aber acht Tage nach Erhalt der Ware am Lieferort, der Verkäuferin schriftlich anzuzeigen. Die Beweispflicht

für die Einhaltung dieser Frist trifft den Kunden. Kommt der Kunde dieser Rügepflicht nicht oder nicht rechtzeitig nach, verliert er sämtliche Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen die Verkäuferin im Zusammenhang mit den festgestellten Mängeln.

- 7.5. Sofern die Verkäuferin mit dem Kunden eine besondere Lieferart vereinbart hat, bei der die Ware nach deren Eintreffen am Lieferort vorerst für den Kunden eingelagert werden soll, beschränkt sich die Untersuchungs- und Rügepflicht des Kunden nach dem vorgenannten Punkt auf die durch den Transport verursachten Mängel der Ware. Sonstige Mängel, insbesondere Spezifikationsmängel der Ware, muss der Kunde sofort nach deren Feststellung, spätestens aber 60 Tage nach Erhalt der Ware am Lieferort, der Verkäuferin schriftlich anzeigen.
- 7.6. Die vereinbarte Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate ab dem Datum des Erhalts der Ware am vereinbarten Lieferort. Dies gilt auch für Ansprüche aus allfälligen versteckten Mängeln, die bei einer sorgfältigen Untersuchung der Ware nach deren Lieferung nicht erkennbar waren.
- 7.7. Der Kunde ist verpflichtet, die festgestellten Mängel ausreichend zu dokumentieren und der Verkäuferin entsprechend nachzuweisen. Die Verkäuferin kann die Anerkennung der rechtzeitig gerügten Mängel solange verweigern, bis der Kunde die gerügten Mängel ausreichend durch entsprechende Dokumentation (Fotografien) und sonstige erforderliche Nachweise (Verpackung, intakte Papierrollen der reklamierten Ware, Etiketten, Rollennummern, etc.) belegt hat.
- 7.8. Zeigt der Kunde rechtzeitig wesentliche Mängel an und werden diese von der Verkäuferin anerkannt, hat die Verkäuferin nach eigenem Ermessen entweder die mangelhafte Ware zum nächstmöglichen Produktionszeitpunkt durch mangelfreie zu ersetzen oder dem Kunden eine angemessene Preisminderung zu gewähren. Keine Gewährleistung bzw. sonstige Ansprüche bestehen für unerhebliche Mängel der gelieferten Ware.
- 7.9. Über die oben genannten Gewährleistungsbehelfe (Ersatzlieferung bzw. Preisminderung) hinaus stehen dem Kunden keine weiteren Ansprüche, insbesondere keine Ansprüche aus Folgeschäden oder Schäden, die dem Kunden durch unterlassene oder fehlerhafte Beratung über die Ware entstanden sind, zu. Die Ansprüche des Kunden aus vertragswidriger Lieferung beschränken sich stets auf den Rechnungsbetrag der gelieferten Produkte.
- 7.10. Zur Rücksendung der mangelhaften Ware auf Kosten der Verkäuferin ist der Kunde nur berechtigt,

wenn die Verkäuferin zuvor der Rücksendung der Ware schriftlich zugestimmt hat. Die Verkäuferin kann die Zustimmung zur Rücksendung verweigern, wenn sich die gelieferten Papierrollen nicht mehr im originalen Zustand (Zustand im Zeitpunkt der Lieferung) befinden.

## **8. Eigentumsvorbehalt**

- 8.1. Die an den Kunden gelieferten Produkte bleiben bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten des Kunden aus der Geschäftsbeziehung mit der Verkäuferin Eigentum der Verkäuferin. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung oder die Saldoziehung und deren Anerkennung heben den Eigentumsvorbehalt nicht auf.
- 8.2. Bei Zahlung mittels Wechsels oder Schecks erlischt der Eigentumsvorbehalt erst mit der Einlösung der Wechsel oder Schecks durch den Kunden. Der Eigentumsvorbehalt besichert daher auch wechsel- oder scheckrechtliche Regressansprüche der Verkäuferin gegenüber dem Kunden.
- 8.3. Der Kunde ist berechtigt, die dem Eigentumsvorbehalt der Verkäuferin unterliegenden Produkte (die Vorbehaltsware) im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiterzuverkaufen oder zu verarbeiten, solange er nicht gegenüber der Verkäuferin in Verzug gerät. Leistet der Kunde beim Weiterverkauf der Vorbehaltsware vor und kreditiert er seinem Abnehmer die Kaufpreiszahlung, so ist er verpflichtet, sich gegenüber seinem Abnehmer das Eigentum an der Vorbehaltsware vorzubehalten.
- 8.4. Die aus dem Weiterverkauf, dem vereinbarten Eigentumsvorbehalt und aus der Rückabwicklung solcher Weiterverkäufe oder aus sonstigen Rechtsgründen (einschließlich der Ansprüche aus Versicherungsverträgen, Ansprüche wegen ungerechtfertigter Bereicherung und Ansprüche wegen unerlaubter Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent und Herausgabeansprüche des Kunden gegenüber Dritten) tritt der Kunde bereits jetzt zu Sicherungszwecken in vollem Umfang an die Verkäuferin ab. Die Verkäuferin nimmt die hiermit abgetretenen Forderungen des Kunden an. Der Kunde hat alle derartigen Abtretungen in seinen Geschäftsbüchern ersichtlich zu machen.
- 8.5. Das Recht des Kunden auf Weiterverkauf oder Verwendung der Vorbehaltsware entfällt:
  - a) wenn der Kunde hinsichtlich offener Forderungen der Verkäuferin oder Dritter in Verzug gerät; oder
  - b) wenn Dritte einen auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gerichteten Antrag einbringen;

oder

- c) wenn Dritte in die gemäß Punkt 8.4 abgetretenen Forderungen oder in die Vorbehaltsware oder in sonstiges Vermögen des Kunden oder in das Vermögen von Personen, die für die Verpflichtungen des Kunden persönlich haften, Exekution führen.
- 8.6. Der Kunde hat der Verkäuferin die abgetretenen Forderungen und den betreffenden Schuldner bekannt zu geben, alle zur Einforderung der Bezahlung dieser Forderungen erforderlichen Angaben zu machen, alle nötigen oder nützlichen Informationen bekannt zu geben und alle relevanten Unterlagen der Verkäuferin zur Verfügung zu stellen. Der Kunde hat ferner den Schuldner von der Abtretung seiner ihm gegenüber bestehenden Forderung unverzüglich zu informieren. Sollten Dritte Vollstreckungsmaßnahmen hinsichtlich der Vorbehaltsware oder der abgetretenen Forderungen beantragen, so hat der Kunde die Verkäuferin sowie den anspruchsberechtigten Dritten und die Vollstreckungsorgane über den Eigentumsvorbehalt und die Forderungsabtretung zu informieren.
- 8.7. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen vermischt oder verarbeitet, so erwirbt die Verkäuferin das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert der gesamten neuen Sache. Jede derartige Vermischung oder Verarbeitung der Vorbehaltsware durch den Kunden gilt als für die Verkäuferin (in deren Namen) vorgenommen. Der Kunde hat diese neue Sache für die Verkäuferin zu lagern und sorgfältig zu verwahren. Im Übrigen gelten für das Miteigentum der Verkäuferin die vorstehenden Regelungen betreffend den Eigentumsvorbehalt der Verkäuferin sinngemäß.
- 8.8. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist die Verkäuferin berechtigt, sämtliche Vorbehaltsware jederzeit in Besitz zu nehmen und gegebenenfalls die Abtretung von Herausgabeansprüchen des Kunden gegenüber Dritten zu verlangen, soweit diese Abtretung nicht bereits nach diesen AVLB erfolgt ist.

## **9. Haftung**

- 9.1. Die Verkäuferin haftet dem Kunden für die ihm und/oder seinen Vertretern bzw. Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursachten Schäden nur bei Vorsatz und krass grober Fahrlässigkeit. Für atypische und unvorhersehbare Schäden haftet die Verkäuferin nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Im Übrigen ist die Haftung der Verkäuferin, insbesondere auch für entgangenen Gewinn, frustrierte Aufwendungen sowie sonstige mittelbare Schäden und Folgeschäden, ausgeschlossen.

- 9.2. Die Beweislast für das Vorliegen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit der Verkäuferin trifft in jedem Fall den Kunden.
- 9.3. Die im Punkt 9.1 genannten Haftungsbeschränkungen und Haftungsausschlüsse gelten nicht für Personenschäden (Leben, körperliche Unversehrtheit, Gesundheit) und für die Haftung nach dem österreichischen Produkthaftungsgesetz. In diesen Fällen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- 9.4. Soweit die Haftung der Verkäuferin ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer Dienstnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- 9.5. Falls nicht im Einzelfall die Anwendung der gesetzlichen Vorschriften zu einer kürzeren Verjährung führt, verjähren Ansprüche gemäß Punkt 9.1 – sofern sie nicht auf Vorsatz beruhen – zwölf Monate, nachdem der Kunde Kenntnis vom Schaden und der Person des Schädigers erlangt hat oder bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt hätte erlangen können. Ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder sorgfaltswidrige Unkenntnis des Kunden verjähren die Ansprüche jedenfalls nach fünf Jahren von ihrer Entstehung an. Die besonderen Verjährungsfristen bei Mangelhaftigkeit der Ware bleiben hiervon unberührt.

## **10. Sonstige Bestimmungen**

- 10.1. Für die Einhaltung der Schriftform – sofern verlangt – genügt eine Versendung mittels E-Mail, Telefax sowie mittels sonstiger verkehrsüblicher elektronischer Kommunikationsmittel, auf die sich die Verkäuferin und der Kunde im Vorhinein geeinigt haben.
- 10.2. Diese AVLB sowie alle Verträge zwischen der Verkäuferin und dem Kunden unterliegen ausschließlich dem österreichischen Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts. Die Anwendbarkeit des Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 10.3. Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen AVLB sowie allen Verträgen zwischen der Verkäuferin und dem Kunden, einschließlich aber nicht beschränkt auf deren Erfüllung, Verletzung, Beendigung, Ungültigkeit oder Ergänzung, sowie vor- und nachvertragliche Pflichten, ist das jeweils sachlich zuständige Gericht in Wien Innere Stadt zuständig.

- 10.4. Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen in diesen AVLB unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so ist davon die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht betroffen. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist vielmehr so umzudeuten, dass der mit ihr verfolgte Zweck, sofern gesetzlich zulässig, erreicht wird. Gleiches gilt im Falle einer Lücke.
- 10.5. Im Falle von Abweichungen oder Unterschieden zwischen der deutschen und einer fremdsprachigen Fassung dieser AVLB geht die deutsche Fassung vor.